

## Vereinsstatuten

### **RAUMFANG, Freiraumförderung Schweiz**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen *Raumfang* besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der gemeinnützige Verein *Raumfang* ist nicht gewinnorientiert.

#### **2. Zweck**

Der Verein *Raumfang* setzt sich folgende Zweckartikel:

- Kinder- und Jugendförderung
- Schaffung von neuen Räumen zur Entfaltung und Gestaltung
- Planung und Durchführung von Projekten in der Kinder- und Jugendförderung
- Förderung des ökologischen Bewusstseins
- Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau

#### **3. Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlich einzureichenden Gesuchs. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe der Gründe abzuweisen.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die aktiv die Vereinsziele unterstützen. Über die Mitgliedschaft wird eine separate Liste geführt.

##### **3.1 Austritt**

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis am jeweiligen 31. Dezember eingeschrieben zuzustellen. Ansonsten ist der Jahresbeitrag für das ganze nächste Jahr geschuldet.

##### **3.2 Ausschluss**

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins sowie den Statuten, Reglementen oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln oder diese diskreditieren, können durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

##### **3.3 Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag ein.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins *Raumfang* zu befolgen.

##### **3.4 Kontaktmitglieder und Gönner/ innen**

Kontaktmitglieder sind private und öffentliche Körperschaften, die in der Kinder- und Jugendförderung aktiv sind.

Gönner/ innen sind Einzelpersonen, sowie private und öffentliche Körperschaften, welche die Vereinsziele unterstützen möchten. Gönner/ in wird man automatisch mit der Zahlung eines an der Mitgliederversammlung festgelegten Minimalbeitrags. Gönner/ innen haben kein Stimmrecht.

## 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionstelle
- d) die Geschäftsleitung

## 5. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins Raumbang.

In den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisionstelle
- Wahl der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Auflösung des Vereins und Verwendung im Rahmen von 11.

### 5.1 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder drei Vierteln aller Mitglieder einberufen werden.

### 5.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung erfolgen und die Traktandenliste mitsamt den entsprechenden Anträgen enthalten.

### 5.3 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitglieder können zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich eingereicht

### 5.4 Abstimmungsmodus

Bei sämtlichen Wahlen und Beschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

## 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selber.

- der Präsidentin/ dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten
- der Kassiererin/ dem Kassier

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen des Vorstands ist eine Mehrheit der Stimmen erforderlich.

### **6.1. Der/die Präsident/in**

führt die rechtsgültige Unterschrift des Vereins im Kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsleitung. Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen.

### **6.2. Geschäfte des Vorstands**

Der Vorstand vertritt den Verein *Raumfang* in strategischer Hinsicht. Er ist befugt, Geschäfte von besonderer Tragweite oder Interesse an einzelne Vorstandsmitglieder zu delegieren.

In den Kompetenz- und Pflichtbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- Anstellung und Oberaufsicht der Geschäftsführung des Vereins
- Strategische Planung der Vereinstätigkeit
- Abnahme des Budgets
- Abnahme der Jahresrechnung
- Verfassen des Jahresberichts
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

### **7. Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Verein Raumfang.

### **8. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über deren Abnahme. Rechnungsrevision wird durch eine ausgewiesene Finanzfachperson oder ein spezialisiertes Unternehmen durchgeführt.

## **9. Mitgliederbeiträge**

- Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt höchstens Fr. 100.- pro Jahr.
- Der Mitgliederbeitrag für Kontaktmitglieder beträgt höchstens Fr. 300.- pro Jahr.
- Der Beitrag für Gönner/ innen ist mindestens Fr. 100.-.

## **10. Haftung**

Der Verein *Raumfang* haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins *Raumfang* kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Bei einer Vereinsauflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen vollumfänglich der OJA Zürich gespendet.

## **12. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Präsidentin/ dem Präsidenten und einem Vorstandsmitglied unterschrieben und datiert sind.

Ersetzt die an der Generalversammlung vom 02.06.2016 in Zürich genehmigt.

Zürich, 28.2.2018